KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17.05.2001
KOM(2001) 268 endgültig

2000/0104 (COD)

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur zwanzigsten Änderung der Richtlinie 1976/769/EWG des Rates in bezug auf Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine)

(gemäß Artikel 250, Absatz 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Anschluss an die Stellungnahme des Parlaments vom 1. Februar 2001 (erste Lesung) zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur zwanzigsten Änderung der Richtlinie 1976/769/EWG des Rates [KOM(2000) 260 endg.] legt die Kommission dem Rat im Einklang mit Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie vor.

Mit den Änderungen soll der ursprüngliche Vorschlag klarer gefasst, sein Aufbau und seine Zielsetzungen aber beibehalten werden.

Von den vier Änderungsanträgen des Parlaments wurde einer angenommen, Teile eines weiteren Änderungsantrags wurden sinngemäß übernommen.

Die Kommission erkennt an, dass alle verbleibenden Verwendungen kurzkettiger Chlorparaffine bei einer künftigen Überarbeitung der Bestimmungen berücksichtigt werden sollten und dass das Europäische Parlament über die Ergebnisse dieser Überarbeitung unterrichtet werden soll. Sie ist daher bereit, die nötigen Klarstellungen einzufügen (Änderungsantrag 4 des Parlaments). Die Kommission kann sich zudem der Ansicht anschließen, dass die vorgeschlagene Richtlinie auch kurzkettige Chlorparaffine in Form von Stoffen oder Ersatzstoffen für Zubereitungen erfassen sollte (Änderungsantrag 3 des Parlaments, erster Teil).

Änderungen, die den Geltungsbereich des vorgeschlagenen Verbots ausweiten würden, hat die Kommission nicht akzeptiert. Der Vorschlag der Kommission geht von der Tatsache aus, dass in einer umfassenden Risikobewertung, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/1993 des Rates über die Bewertung und Kontrolle von Altstoffen durchgeführt wurde, spezielle Risiken ermittelt wurden.

Die Kommission kann daher den Änderungsantrag 1 und Teil zwei des Änderungsantrags 3 des Parlaments nicht annehmen, in denen vorgeschlagen wird, die Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine als Plastifizierungsmittel in Farben und Lacken sowie als Flammschutzmittel in Gummi, Kunststoffen und Textilien zu verbieten. Dies wäre nach dem derzeitigen Stand des Wissens über die Risiken nicht gerechtfertigt. Sollten jedoch derartige Gefahren festgestellt werden, so könnte die Richtlinie dem technischen Fortschritt angepasst werden.

Ebenso wenig will die Kommission die Verpflichtung eingehen, Vorschläge zur Einschränkung der Verwendung anderer einschlägiger Stoffe vorzulegen (Änderungsantrag 2 des Parlaments).

2000/0104 (COD)

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur zwanzigsten Änderung der Richtlinie 1976/769/EWG des Rates in bezug auf Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Einige Mitgliedstaaten haben im Anschluss an den PARCOM-Beschluss 95/1 (Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus) Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine bereits eingeführt oder planen entsprechende Maßnahmen; diese wirken sich direkt auf die Vollendung und das Funktionieren des Binnenmarktes aus. Deshalb ist eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet und folglich eine Änderung von Anhang I der Richtlinie 1976/769/EWG [4] erforderlich.

(2) Kurzkettige Chlorparaffine wurden als umweltgefährlich und sehr giftig für aquatische Organismen eingestuft; sie können langfristig negative Auswirkungen auf die aquatische Umwelt haben.

(3) Die Kommission hat im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/1993 des Rates zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe Maßnahmen zur Beschränkung der Verwendung von kurzkettigen Chlorparaffinen empfohlen, insbesondere in Arbeitsmitteln in der Metallverarbeitung sowie in Produkten der Lederzurichtung; Ziel dieser Maßnahmen ist der Schutz der aquatischen Umwelt.

---

[1] ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 138.

[2] ABl. C 116 vom 20.4.2001, S. 27.

[3] Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom […] (ABl. C […] vom […], S. […]), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom […] (ABl. C […] vom […], S. […]) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom […] (ABl. C […] vom […], S. […]). Beschluss des Rates vom […].

[4] ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/77/EG der Kommission (ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 18).

(4) Andere bekannte Verwendungen kurzkettiger Chlorparaffine werden unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf Emissionen aus Artikeln, die kurzkettige Chlorparaffine enthalten, geprüft.

(5) Der Wissenschaftliche Ausschuss für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt gab am 27. November 1998 seine Stellungnahme zu den in der Empfehlung beschriebenen, mit der Verwendung von kurzkettigen Chlorparaffinen verbundenen Risiken ab.

(6) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit, insbesondere der Richtlinie 1989/391/EWG [5] des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und der Richtlinie 1998/24/EG [6] des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 1976/769/EWG wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis zum 31. Dezember 2001 [*ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten*] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

   Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Juli 2002 [*achtzehn Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie*] an.

2. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

([5]) ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.
([6]) ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*

ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 1976/769/EWG wird folgender Punkt angefügt:

"XXX Alkane, C_{10}-C_{13}, Chlor- (kurzkettige Chlorparaffine) CAS Nr. 85535-84-8	1. Dürfen nicht zur Verwendung als Stoffe oder Ersatzstoffe für Zubereitungen - in der Metallverarbeitung, - zum Fettsoßieren von Leder in Verkehr gebracht werden. 2. Andere bekannte Verwendungen kurzkettiger Chlorparaffine werden bis zum 1. Januar 2003 von der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem OSPAR-Ausschuss unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Gesundheits- und Umweltrisiken kurzkettiger Chlorparaffine überarbeitet. Das Europäische Parlament wird über die Ergebnisse dieser Überarbeitung unterrichtet."